

# Archiv für katholisches Kirchenrecht

VOLUME 189 (2022)



BRILL | SCHÖNINGH

**ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT**

Erscheint in zwei Halbjahresbänden a posteriori.

**Schriftleiter:**

Prof. Dr. Yves Kingata

Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

Geschwister-Scholl-Platz 1

D-80539 München



## VII *Besprechungen und Anzeigen*



Arturo Cattaneo, *Fondamenti ecclesiologici del diritto canonico, con la collaborazione di Costantino-M. Fabris*, Marcianum Press, Venezia 2011, 260 S. (Facoltà di diritto canonico San Pio X. Manuali 6).

Das von Arturo Cattaneo unter der Mitarbeit von Costantino-M. Fabris erstellte Werk ist ein Lehrbuch zu ekklesiologischen Grundlagen des Kirchenrechts und insofern auch für die Lehre verfasst. Es gliedert sich in vier große Kapitel: In einem ersten Kapitel werden propädeutische Fragen behandelt (S. 15–30); das zweite Kapitel geht auf rechtsgeschichtliche Aspekte ein (S. 31–63), das dritte Kapitel auf grundsätzliche systematische Aspekte (S. 65–124) und das vierte und letzte Kapitel auf partikuläre systematische Aspekte (S. 125–248).

Das erste Kapitel widmet sich der Frage nach dem Wesen und der Definition des Rechts, dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit, der Problematik rechtspositivistischer Ansätze, dem göttlichen Recht und der Begründung des Kirchenrechts insbesondere vor dem Hintergrund von LG 8.

Das zweite Kapitel möchte keine umfassende Abhandlung der Rechtsgeschichte sein, sondern auf verschiedene Etappen und Aspekte der kirchlichen Rechtsgeschichte eingehen, wobei hauptsächliche Etappen des zweiten Jahrtausends insbesondere mit einem Schwerpunkt auf dem Decretum Gratiani und im 20. Jahrhundert auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil und hermeneutischen Grundfragen zur Promulgation des CIC/1983 behandelt werden. Cattaneo verweist hier auf die Notwendigkeit, Kirchenrecht bei aller juristischen Methodik als theologisches Fach zu qualifizieren. Das Kapitel bietet eine für Studierende gute *tour d'horizon*, die – für den deutschen Sprachraum unüblich – manchmal mit zu vielen konsekutiven Blockzitatzen größerer Länge bestritten wird (so z.B. auf S. 55–58).

Das dritte Kapitel widmet sich grundlegenden systematischen Fragen. Dieses Kapitel beginnt mit dem Antijuridismus ausgehend von Rudolf Sohm's These, dass das Wesen der Kirche und das Wesen des Rechts unvereinbar seien und der These, dass die Kirche allein eine unsichtbare Dimension habe.

Darauf antwortet der Verf. mitunter in Rückgriff auf LG 8 und der Darstellung von Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung nach Klaus Mörsdorf. Ferner weist der Verf. auf die verfassungsrechtliche Bedeutung der Taufe und die Lehre des gemeinsamen Priestertums hin, gefolgt von sehr gediegenen Ausführungen zur Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils. Ausführlich werden verschiedene Ansätze, die eher juristisch und jene, die eher theologisch geprägt sind, dargestellt und Position bezogen im Sinne einer Hermeneutik der Kirchenrechtswissenschaft als einer theologischen Disziplin mit juristischer Methode, die interdisziplinär auf andere Disziplinen verwiesen ist. Dies geschieht in der hermeneutischen Grundperspektive von OT 16 „... bei der Darlegung des kanonischen Rechts ... den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der dogmatischen Konstitution ‚Über die Kirche‘...“ zu lenken. Ferner wird in dieser Perspektive auf das Verhältnis von göttlichem und menschlichem Recht, das Verhältnis von Recht und Moral, Recht und Caritas, Recht und Pastoral als auch auf das Verhältnis von weltlichem und kirchlichem Recht eingegangen.

Das vierte und letzte Kapitel widmet sich speziellen systematischen Aspekten des Kirchenrechts (S. 125–248). Verf. entfaltet insbesondere die christologische und pneumatologische Dimension der Ekklesiologie und geht auf die für die kirchliche Rechtsordnung fundamentale Lehre vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen und des Priestertums des Dienstes gemäß LG 10 sowie auf die charismatische Struktur der Kirche und das Verhältnis von Charisma und Institution ein. Dies wird von den theologischen lehramtlichen Quellen auch mit der Rechtsordnung insbesondere mit den einleitenden theologischen Leitsätzen des II. Buchs über das Volk Gottes und dem Grundrechte- und Grundpflichtenkatalog der Gläubigen verknüpft. Ausführlich erläutert der Verf. die Bestimmung der Laien insbesondere gemäß LG 31 und die Teilhabe derer an der kirchlichen Sendung in allen drei munera. Ferner wird auf das Verhältnis von Universalkirche und Teilkirchen sowie von Papst und Bischöfen und damit unter anderem auf einschlägige Stellen von LG und Normen des kirchlichen Verfassungsrechts eingegangen. Schon an der Reihenfolge der Behandlung der Themen, nämlich erst der organischen vom gemeinsamen Priestertum aus der Taufe gehobenen Verfassung der Kirche und dann des in ihr verorteten hierarchischen Priestertums des Dienstes zeigt sich die konsequent an der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils ausgerichtete luzide Darstellung des Verf. Ferner wird das Verhältnis von Primatialität und Kollegialität beleuchtet und die Abkehr des II. Vatikanischen Konzils von der Societas-Perfecta-Ekklesiologie hin zur Communio-Ekklesiologie entfaltet. Der Verf. geht insbesondere auf die Ebenen der *communio fidelium* und der *communio Ecclesiarum* bzw. der Lehre von der Teilkirche als *portio*

populi Dei ein. Das Thema der Vollmacht wird entfaltet und auf die *sacra potestas* verwiesen, von der LG an drei Stellen spricht. Der Verf. folgt dieser Deutungsmöglichkeit des Konzils, zeigt aber auch auf, dass damit die Möglichkeit der Ausübung von Leitungsvollmacht durch Laien nicht ausgeschlossen ist. Auf die entsprechende Diskussion in der deutschsprachigen Literatur geht der Verf. nicht ein. Das vierte Kapitel schließt mit Ausführungen zu den Gläubigen als Hauptpersonen bzw. Subjekten des kirchlichen Verfassungsrechts, zur Gleichheit der Gläubigen, zum Katalog der Grundrechte und -pflichten unter Rekurs auf die nicht promulgierte LEF. Ein Exkurs zu den Laien und zum Verhältnis von Kirche und Menschenrechten beschließt das Buch, das damit auch ohne Resümee etwas unvermittelt endet.

Insgesamt ist es eine hervorragende Einführung in Grundperspektiven und Grundthemen der theologischen Begründung des Kirchenrechts und seiner ekklesiologischen Grundlagen. Das Lehrbuch überzeugt auch durch illustrierende Grafiken z.B. auf den S. 130, 136 und 193. Wenngleich es deutschsprachige Literatur nicht immer rezipiert, wäre gerade eine Übersetzung dieses Buchs ins Deutsche sehr wertvoll, um die verschiedensprachigen Diskursräume noch mehr ins Gespräch zu bringen.

*Thomas Meckel*

Frankfurt